

# **SATZUNG**

## **ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON FEUERWEHRANGEHÖRIGEN**

### **DER STADT GÖPPINGEN**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 3, § 15 und § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg (FWG) in der derzeit gültigen Fassung sowie in Verbindung mit § 5 Abs. 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Göppingen vom 26.01.2012 hat der Gemeinderat der Stadt Göppingen am 26.11.2015 folgende Satzung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Entschädigung**

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göppingen erhalten auf Antrag entsprechend § 16 FWG die durch die Ausübung des Dienstes einschließlich der Teilnahme an der Aus- und Fortbildung entstehenden notwendigen Auslagen sowie den nachgewiesenen Verdienstausschlag ersetzt.

Hierfür werden für Auslagen sowie für Verdienstausschlag und Zeitverlust Durchschnittssätze und Höchstbeträge als Aufwandsentschädigung festgesetzt, deren Höhe sich aus der dieser Satzung beigefügten Anlage (Entschädigungsverzeichnis) ergibt.

Den durch die Teilnahme an Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinander folgenden Tagen entstehenden Verdienstausschlag und die notwendigen Auslagen erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FWG).

§ 9 des Gesetzes über die Erweiterung des Katastrophenschutzes bleibt unberührt.

(2) Mit den festgesetzten Entschädigungen sind alle Ansprüche auf Erstattungsleistungen, auch solche nach SGB VI, abgegolten.

(3) Für den hauptamtlichen Feuerwehrkommandanten, die feuerwehrtechnischen Angestellten und die sonstigen hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen der Stadt Göppingen gilt § 1 Abs. 1 für die Dienstleistung außerhalb der regelmäßigen Dienst- oder Arbeitszeit entsprechend.

(4) Ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten über die Entschädigung nach § 1 Abs. 1 hinaus eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Die Höhe der zusätzlichen Aufwandsentschädigung bestimmt sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage (Entschädigungsverzeichnis).

(5) Beahlt der private Arbeitgeber dem Feuerwehrangehörigen den Verdienst für die Zeit des Feuerwehrdienstes freiwillig weiter (Lohnfortzahlung), so erhält der Arbeitgeber - zusätzlich als freiwillige Leistung der Stadt - auch die Arbeitgeberanteile zur gesetzlichen Renten-, Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung erstattet.

## § 2

### Reisekostenvergütung

Entsprechend § 16 Abs. 3 FWG erhalten die ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auf Antrag bei auswärtigen Dienstverrichtungen, neben der Entschädigung nach § 1 Abs.1 und Abs. 4, Reisekostenvergütung nach den Sätzen der Stufe B der für die Beamten der Stadtverwaltung Göppingen geltenden Reisekostenbestimmungen; ausgenommen hiervon sind Lehrgänge innerhalb des Landkreises Göppingen sowie Einsätze im Rahmen der Überlandhilfe.

## § 3

### Entschädigungsverfahren

(1) Die Entschädigungsleistungen der Stadt werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Im Antrag ist der Nachweis zu erbringen, dass die entschädigungsfähigen Aufwendungen dem Grunde nach tatsächlich entstanden sind.

Abweichend hiervon gilt für die nachstehenden Ziffern des Entschädigungsverzeichnisses:

- a) Für Entschädigungsleistungen für Einsatzstunden nach Ziffer 1 gilt der Einsatzbericht als Antrag.
- b) Für Entschädigungsleistungen für Dienstzeiten nach Ziffer 2, Ziffer 4, Ziffer 7 und Ziffer 8 gilt der vom Zugführer eingereichte Dienstbericht als Antrag.
- c) Für Entschädigungsleistungen für Dienstzeiten nach Ziffer 3, Ziffer 6, und Ziffer 7, gilt die vom Kommando erstellte Abrechnung als Antrag.

(2) In den Fällen des § 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz ist der tatsächliche Verdienstaufschlag durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen. Selbstständige, Gewerbetreibende oder freiberuflich Tätige haben geeignete Unterlagen zur Feststellung des Verdienstaufschlages vorzulegen.

(3) Maßgebend für die Höhe der Entschädigung ist die dieser Satzung beigefügte Anlage (Entschädigungsverzeichnis), die Bestandteil dieser Satzung wird.

(4) Überschneiden sich Zeiten gleichartiger oder verschiedenartiger Inanspruchnahmen (wie z.B. Bereitschaftsdienst und Einsatz), so wird nur der jeweils höhere Entschädigungssatz gewährt, gerundet auf volle Stunden.

(5) Beträgt die zeitliche Unterbrechung zwischen zwei Inanspruchnahmen weniger als eine Stunde, so werden die einzelnen Zeiten zusammengezählt und auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Anträge auf Entschädigungsleistungen sollen spätestens 6 Monate nach Beendigung der zu entschädigenden Dienstleistung beim Kommando der Feuerwehr eingereicht werden. Dies gilt nicht für die Entschädigungsleistungen nach § 3 Abs. 1 a) bis c).

## **§ 4**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige „Satzung über die pauschalierten Entschädigungen und die Erstattung von Sozialbeiträgen an Feuerwehrangehörige der Stadt Göppingen“ vom 18. Januar 1990 in der Fassung vom 01.01.2002 außer Kraft.

Ausgefertigt

Göppingen, den 26.11.2015

Der Vorsitzende des Gemeinderats  
Guido Till  
Oberbürgermeister

## **ANLAGE ZUR SATZUNG ÜBER DIE ENTSCHÄDIGUNG VON FEUERWEHRANGEHÖRIGEN**

### **der Stadt Göppingen**

- Entschädigungsverzeichnis (Stand 14.10.2015) -

Die Stadt Göppingen gewährt den Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Göppingen zur Abgeltung ihres Verdienstausfalls und Vorbereitungszeiten und zur Abgeltung ihrer Auslagen wie z.B. Telefon-, Büromaterial- und Fahrtkosten, Verpflegung etc. - nachstehend als Auslagen bezeichnet - die nachstehenden Aufwandsentschädigungen und Pauschalen.

### **1. Entschädigungen für Einsätze entsprechend § 16 Abs. 1 FWG**

#### **1.1. Einsatzstunden**

- a) Für jede angefangene Einsatzstunde wird eine Entschädigung von 15,00 € je Stunde gewährt.
- b) Für Zeiten der Alarmbereitschaft wird je angefangene Stunde eine Entschädigung von 15,00 € je Stunde gewährt.  
Als Alarmbereitschaft gelten die auf Anordnung des Einsatzleiters während eines laufenden Einsatzes in einem Feuerwehrgerätehaus anfallenden Einsatzstunden.

#### **1.2. Putz- und Ruhezeiten**

Bei lang andauernden oder erschwerten Einsätzen kann, nach dem Ermessen des Einsatzleiters, für Ruhe- und Putzstunden je angefangene Stunde eine zusätzliche Entschädigung von 15,00 € je Stunde gewährt werden.

#### **1.3. Erfrischungszuschuss**

Bei einem Einsatz über 4 Stunden werden - gemäß § 16 Abs. 1 FWG - zusätzlich zur Einsatzentschädigung Erfrischungen in natura (Speisen und Getränke) geleistet. Bei kürzeren Einsätzen wird im Bedarfsfall vom Einsatzleiter Verpflegung angeordnet.

### **2. Feuersicherheitsdienst entsprechend § 2 Abs. 2 FWG**

Für Sicherheitswachdienste wird für jede angefangene Einsatzstunde eine Entschädigung von 12,50 € je Stunde gewährt.

### 3. Zusätzliche Aufwandsentschädigung entsprechend § 16 Abs. 2 FWG

Die nachstehenden zusätzlichen Aufwandsentschädigungen werden gem. § 3 Abs. 1 Ziffer c) der Satzung ohne Antrag durch Abrechnung durch das Kommando vierteljährlich nachträglich gewährt.

Wird die Funktion vorübergehend über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten hinweg nicht ausgeübt, so wird die Entschädigung anteilmäßig gekürzt, ggf. erhält ein Stellvertreter eine entsprechende Entschädigung.

#### 3.1. Entschädigung für Funktionsträger

Die nachfolgend genannten ehrenamtlichen Funktionsträger der Feuerwehr Göppingen, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe der nachstehenden Sätze.

Funktionsbezeichnung	Betrag
Stellvertretender Feuerwehrkommandant	150,00 €
weitere stv. Feuerwehrkommandanten	70,00 €
Zugführer	70,00 €
Spielmanns- und Fanfarenzugführer	70,00 €
Leiter der Jugendfeuerwehr	70,00 €
Schriftführer	30,00 €
Kassenverwalter	30,00 €
Leiter der Altersabteilung	50,00 €

#### 3.2. Entschädigungen für die Gerätewarte

Für die Überprüfung, Wartung und Reinigung der Feuerwehrfahrzeuge, Feuerwehrgeräte, Feuerwehrgerätekäuser usw., erhalten die ehrenamtlichen Gerätewarte eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 € je zu betreuendes Fahrzeug.

Soweit mehr als 3 Fahrzeuge zu betreuen sind, ist ein weiterer Gerätewart zu bestellen, der dann ebenfalls eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 10,00 € je zu betreuendes Fahrzeug erhält.

#### 3.3. Entschädigung für Sonderaufgaben im Einzelfall

Für Sonderaufgaben, die auf Weisung des Feuerwehrkommandanten wahrgenommen werden, kann im Einzelfall eine Entschädigung je angefangene Stunde von 12,50 € je Stunde gewährt werden.

#### **4. Aufwandsentschädigung für Ausbildung entsprechend § 16 Abs. 1 FWG**

Feuerwehrangehörige erhalten für Aus- und Fortbildungen innerhalb der Feuerwehr Göppingen, die sie eigenverantwortlich und auf Weisung des Feuerwehrkommandanten durchführen, sowie für die Teilnahme an den Regeldiensten eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer Vorbereitungszeit sowie ihrer Auslagen.

##### **4.1. Entschädigung der Ausbilder für Regelausbildung**

Für Ausbildungstätigkeiten im Rahmen der regelmäßigen Ausbildung und Fortbildung wird eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Ausbildungsveranstaltung gewährt.

##### **4.2. Entschädigung der Ausbilder für Lehrgänge**

Für Ausbildungstätigkeiten als Ausbilder in Lehrgängen zur Aus- und Fortbildung (z.B. Truppmann-, Truppführer-, Maschinisten- und Sprechfunkausbildung) wird eine Entschädigung in Höhe von 6,00 € je Ausbildungsstunde gewährt.

##### **4.3. Entschädigung der Ausbilder für die Jugendfeuerwehr**

Für Ausbildungstätigkeiten als Ausbilder für die Jugendfeuerwehr wird eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Ausbildungsveranstaltung gewährt.

##### **4.4. Entschädigung für Teilnahme an den Regeldiensten**

Für die Teilnahme an den regelmäßigen Aus- und Fortbildungen gemäß Dienstplan wird eine Entschädigung in Höhe von 4,00 € je Ausbildungsveranstaltung gewährt. Dies gilt nicht für Angehörige der Jugendfeuerwehr.

#### **5. Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Lehrgängen entsprechend § 16 Abs. 1 FWG**

Feuerwehrangehörige, soweit sie nicht Angehörige des öffentlichen Dienstes sind, erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen von bis zu zwei Tagen eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihres Verdienstaufschlags, sofern dieser dem Grunde nach nachgewiesen wird, und der notwendigen Auslagen nach folgenden Durchschnittssätzen.

### **5.1. Verdienstausfallentschädigung**

- a) Für nicht selbstständig Beschäftigte wird eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je angefangene Dienststunde gewährt, bis zu einem Tageshöchstbetrag in Höhe von 100,00 €.
- b) Für selbstständige und freiberuflich Tätige wird eine Entschädigung in Höhe von 60,00 € für eine Dienstzeit von bis zu 5 Stunden, darüber hinaus ein Betrag in Höhe von 120,00 € je Kalendertag gewährt.
- c) Für Feuerwehrangehörige, die keinen Verdienst haben, und den Haushalt führen, wird eine Entschädigung nach Buchstabe a) gewährt.

### **5.2. Auslagenersatz für Lehrgänge des Landkreises Göppingen**

Feuerwehrangehörige erhalten für Lehrgänge des Landkreises Göppingen eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer Auslagen. Leistungen Dritter z.B. durch das Land BW oder den Landkreis Göppingen sind ausnahmslos anzurechnen.

Für die Teilnahme wird eine Entschädigung in Höhe von 6,00 € für die erste Dienststunde, für jede weitere Dienststunde eine solche in Höhe von 3,00 € je Kalendertag gewährt.

## **6. Aufwandsentschädigungen für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaftsdienste entsprechend § 16 Abs. 1 FWG**

Feuerwehrangehörige erhalten für Bereitschaftsdienste und Rufbereitschaftsdienste eine Entschädigung zur Abgeltung ihrer Auslagen wie z.B. Telefon-, Büromaterial-, Fahrtkosten, Verpflegung etc.

Für den Fall, dass während des Bereitschaftsdienstes oder des Rufbereitschaftsdienstes ein Einsatz erfolgt, richtet sich die Entschädigung nach Ziffer 1 dieser Anlage zur Satzung. Eine Entschädigung nach Ziffer 6 entfällt (§ 3 Abs. 4 der Satzung).

### **6.1. Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen**

Für Bereitschaftsdienste an Sonn- u. Feiertagen wird eine Entschädigung in Höhe von 4,00 € je angefangene Dienststunde gewährt.

### **6.2. Rufbereitschaft für Einsatzleiter**

Für Rufbereitschaftsdienste als Einsatzleiter wird eine Entschädigung in Höhe von 2,00 € je angefangene Dienststunde gewährt.

## **7. Aufwandsentschädigung anlässlich besonderer Veranstaltungen entsprechend § 16 Abs. 1 FWG**

Feuerwehrangehörige, die im dienstlichen Auftrag an Festveranstaltungen teilnehmen, erhalten für die Teilnahme eine Entschädigung zur Abgeltung ihrer Auslagen.

### **7.1. Kreisfeuerwehrtag**

Für die Teilnahme wird eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Kalendertag gewährt.

### **7.2. Jubiläen befreundeter Feuerwehren**

Für die Teilnahme wird eine Entschädigung in Höhe von 5,00 € je Kalendertag gewährt.

## **8. Kleidergeld entsprechend § 3 Abs. 1 FWG**

Feuerwehrangehörige erhalten einmal jährlich nachträglich eine Aufwandsentschädigung zur Abgeltung ihrer Aufwendungen für die Beschaffung, Reinigung und Instandhaltung von Uniformjacken und -hosen, Hemden, Krawatten, Schuhen, und Stiefeln.

Der volle Satz der Entschädigung wird nur bei ganzjähriger Feuerwehrzugehörigkeit gewährt.

Bei unterjährigem Eintritt oder Ausscheiden aus der Feuerwehr wird der halbe Satz der Entschädigung gewährt, sofern die Feuerwehrzugehörigkeit mindestens 6 Monate betragen hat.

### **8.1. Aktive Angehörige der Löschzüge 1 bis 10**

Es wird eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € je Kalenderjahr gewährt.

### **8.2. Aktive Angehörige der Musikzüge**

Es wird eine Entschädigung in Höhe von 25,00 € je Kalenderjahr gewährt.

### **8.3. Aktive Angehörige der Jugendfeuerwehr**

Es wird eine Entschädigung in Höhe von 10,00 € je Kalenderjahr gewährt.